

# Bericht

des

## Ausschusses für Erziehung und Unterricht

über

### die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 331 der Beilagen), betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten ist durch die Einwirkung der Kriegsverhältnisse zu einer völlig unhaltbaren geworden. Die große Zahl der Kriegsteilnehmer, welche durch die Beendigung des Krieges ihrem Berufe wieder zurückgegeben worden sind, hat die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 319, in solchem Umfange unwirksam gemacht, daß sich daraus ein Zustand ergeben mußte, der mit Fug und Recht als das Supplentenelend bezeichnet wird. Wohl hat die Konstituierende Nationalversammlung vor einiger Zeit den im Schuldienste stehenden Supplenten und Assistenten eine einmalige Geldaushilfe bewilligt und das Staatsamt für Inneres und Unterricht trug in anerkennenswerter Weise dafür Sorge, daß möglichst alle Supplenten und Assistenten in Stellung gebracht wurden. Nach wie vor sind trotz alledem die Supplenten und Assistenten von der Gefahr der Nichtwiederbestellung bedroht, was für sie, wie für die Schule selbst, einen unerträglichen Zustand bedeutet. Dem soll nun ein Ende bereitet werden dadurch, daß alle Supplenten mit zweijähriger Lehrtätigkeit zu definitiven Supplenten mit den Bezügen der X. Rangklasse ernannt werden. Gegenüber dem bisherigen Zustand, der dem Supplenten das Definitivum erst nach achtjähriger Lehrtätigkeit sichert, bedeutet diese Regelung eine sehr wertvolle Verbesserung der Rechtsverhältnisse der Supplenten und Assistenten. Der wirtschaftliche Vorteil dieser Maßnahme ist allerdings nicht von gleicher Bedeutung. Er beziffert sich im dritten und vierten Dienstjahre in der höchsten Aktivitätszulage mit 690 K, im fünften Dienstjahre mit 480, im sechsten Dienstjahre mit 680, im siebenten und achten Dienstjahre mit 470 K. Immerhin aber ist auch diese Verbesserung der materiellen Lage der Supplenten zu begrüßen, um so mehr als in absehbarer Zeit eine allgemeine Regelung der Befoldungsverhältnisse eine ausreichende Sicherung der Existenzverhältnisse aller staatlichen Angestellten bringen muß.

Weniger befriedigend ist die Lösung, welche im Interesse der Kriegsteilnehmer gefunden werden konnte. Sie mußte eben im Rahmen der für alle Staatsbediensteten geltenden Bestimmungen gesucht werden. Mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen wird die Unterrichtsverwaltung allen Kriegsteilnehmern, welche entweder vor Kriegsausbruch das Probejahr bereits abgelegt oder vor ihrem Einrücken die Lehramtsprüfung schon bestanden hatten oder sich vor ihrem Einrücken zur Prüfung angemeldet haben und diese innerhalb eines Jahres nach dem Austritte aus dem Militärdienste ablegen, die im Militärdienste verbrachte Zeit zur Hälfte in Anrechnung bringen, und zwar für den Anfall der höheren Remunerationserhöhung, für die Triennien und für die Vorrückung in die IX. Rangklasse.

Im Zusammenhange mit der allgemeinen Bestimmung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und in Verbindung mit der vom Ausschusse einstimmig angenommenen Entschliebung, betreffend die bevorzugte Behandlung der Kriegsteilnehmer bei Besetzung von Lehrstellen der IX. Rangklasse, kann ausgesprochen werden, daß auch den Wünschen der Kriegsteilnehmer nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht stellt dahin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe sowie der beigedruckten Entschliebung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 26. Juli 1919.

**Dr. Angerer,**  
Obmann.

**L. Kunschak,**  
Berichterstatter.

/ 1

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## die Beiförderung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### § 1.

Die an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten angestellten Supplenten und Assistenten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Lehranstalten), denen im Falle der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rangklasse ein Stammgehalt von 2800 K gebührt, werden, falls sie nicht schon früher eine systemisierte Lehrstelle erhalten haben sollten, ohne Inanspruchnahme der jeweils systemisierten Lehrstellen auf Anmeldung zu definitiven Supplenten mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangklasse der Staatsbeamten auf einen ihnen zu bestimmenden Dienstposten ernannt, wenn sie mindestens zwei nach den geltenden Vorschriften anrechenbare Jahre in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen mittleren Lehranstalten mit mindestens „guter“ Qualifikation tatsächlich zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik, für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Durch eine solche Ernennung zum definitiven Supplenten wird der im § 62 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, geregelte Anspruch auf Ernennung zum (wirklichen) Lehrer

in der XX-Rangklasse nach Zurücklegung der dort festgesetzten Beförderungsjahre nicht berührt, in welche auch die in der Eigenschaft eines ernannten definitiven Supplenten zurückgelegte Dienstzeit einzurechnen ist.

§ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die beteiligten Staatsämter beauftragt sind, tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.

/ 2

## Entscheidung.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den im abgelaufenen Schuljahr bestellten Mittelschul-supplenten, insbesondere auch den aus dem Militärdienst Heimgekehrten, für das nächste Schuljahr eine Verwendung im Lehramt zu sichern, ferner bei der Besetzung erledigter Lehrstellen an den Mittelschulen und verwandten Lehranstalten den Bewerbern, die infolge ihrer militärischen Dienstleistung in ihrer anrechenbaren, lehramtlichen Dienstzeit benachteiligt sind, bei sonst gleicher Eignung den Vorzug vor andern Bewerbern zu geben, die zwar eine längere lehramtliche Verwendungszeit aufweisen, aber die Lehrbefähigung später erlangt haben.